Nr.	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim	28.07.2023		Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme folgende Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt: Stichleitung Neuhof 3: BA 26; W Hohestadt II - HB Landturm; GGG 500 (Status: in Betrieb) Stichleitung Neuhof 3: BA 26; W Goßmannsdorf - W Hohestadt II; GGG 500 (Status: in Betrieb) Stichleitung Neuhof 3: BA 26; W Goßmannsdorf - W Hohestadt II; GGG 500 (Status: stillgelegt) mit Steuerkabel. Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt. Alle Unterlagen dieser elektronischen Anfrage sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Anlagen der Fernwasserversorgung Franken sind grundsätzlich durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt standardmäßig 6 m, davon je 3 m links und rechts der Fernleitungsachse. In diesem Schutzstreifenbereich dürfen keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Fernleitung gefährden können. Er muss jederzeit sichtfrei und begehbar sein. Der Schutzstreifen ist auf landwirtschaftliche Nutzung und Einzelbauwerke, nicht aber auf flächige Bebauung ausgelegt. Zaunanlagen sind so zu errichten, dass sie bei Arbeiten im Schadensfall keine Behinderung darstellen. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Photovoltaikanlagen. Bei einem Rohrschaden kann auch außerhalb des 6 m breiten Schutzstreifens die geplante Photovoltaikanlage durch schwere Baugeräte für die erforderlichen Reparaturen gefährdet sein. Erst ab einem Abstand der Photovoltaikanlage von mind. 9 m von der Fernleitungsachse kann diese Gefährdung ausgeschlossen werden. Wir bitten dies bei der bestehenden Planung zu berücksichtigen. Die beiliegenden Merkblätter und die „Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung“ sind zu beachten. Eine Einweisung vor Ort zur Kennzeichnung der	Der Schutzstreifen von 3 m beidseitig der Fernwasserleitung wurde berücksichtigt und ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Schutzstreifens. Zur Kenntnis genommen. Das Risiko einer materiellen Beeinträchtigung des bestehenden Zauns und der randlichen Modulreihen im Falle eines Rohrschadens ist dem Vorhabenträger bekannt.

				Kreuzungsstellen ist zwingend erforderlich. Hierfür setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Rohrnetzmeister, Herrn Volker Supp, Betriebsstelle RN Hüttenheim Tel. 0152 21884560, in Verbindung. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.	Zur Kenntnis genommen.
2	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Raum Ochsenfurt, Winterhausen	28.07.2023		Wir haben in diesem Bereich keine Leitungen liegen. Durch die örtliche Versickerung des Niederschlagswassers haben wir hier keine weiteren Belange.	---
3	Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern-, Nürnberg	29.07.2023		Wir erheben keinen Einwand.	---
4	Staatliches Bauamt, Würzburg	31.07.2023		Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer“ besteht von bauamtlicher Seite Einverständnis.	---
5	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg	01.08.2023		Es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es keine Bedenken oder Anregungen.	---
6	Gemeinde Gaukönigshofen	02.08.2023		Nach Rücksprache mit unserem Bürgermeister Herrn Johannes Menth, können wir mitteilen, dass die Gemeinde Gaukönigshofen keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat.	---
7	Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg	02.08.2023		Keine Äußerung.	---
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	09.08.2023		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	---
9	Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld	10.08.2023		Die Netze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (GasUf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher beantworten wir Ihre Anfrage. Im Geltungsbereich des	

				oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren der Stadt Ochsenfurt befinden sich derzeit keine Versorgungsanlagen (Strom, GAS bzw. Datenleitungen) der Bayernwerk Netz GmbH. Im benachbarten Flur bzw. Feldweg (Fl. Nr. 394) verläuft eine GAS-Versorgungsleitung unseres Unternehmens. Daher kann es bei Erd- bzw. Oberflächenarbeiten zu einer Unterschreitung des einzuhaltenden Schutzstreifens von 1mtr. beidseits der Trassenachse kommen. Auf das Beifügen von Plankopien haben wir verzichtet.	Die festgesetzte Baugrenze liegt von der Grenze zum Flst. 394 mindestens 3 m entfernt. Der einzuhaltende Schutzstreifen tangiert nicht das Plangebiet, ist aber im Bebauungsplan verzeichnet. Beeinträchtigungen sind aufgrund der mit der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Bodenbearbeitung und Pflege der Pflanzgebotsflächen nicht zu erwarten. Die Auf- und Rückbauarbeiten des Solarparks erfolgen voraussichtlich vom Firmengelände Herrhammer.
				Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie dafür, den nachfolgenden Link: Planauskunftsportal: Auskünfte einholen | Bayernwerk Netz (bayernwerk-netz.de) Für den richtigen Verlauf der Leitungsachsen übernehmen wir jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände. Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung. Weiterhin weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 mtr. zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im “Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Weiterhin bitten wir Sie, sich mindestens zwei Arbeitswochen vor Baubeginn	Zur Kenntnis genommen. Die randliche Eingrünung im Süden und Südosten wird neben einer Brachfläche aus flachwurzelnden Sträuchern bestehen, die Pflanzung von Tiefwurzlern und Bäumen ist nicht vorgesehen.

				mit dem Technischen Kundenmanagement im Kundencenter Marktheidenfeld unter Telefon 0941 28 00 33 11 zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen. Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der 28. Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer“ bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Beteiligen Sie uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.	Der Vorhabenträger wird sich spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn zwecks Unterweisung in Verbindung setzen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Gas-Versorgungsleitung ist nicht gefährdet. Zur Kenntnis genommen.
10	Markt Gelchsheim, Verwaltungsgemeinschaft Aub	16.08.2023		Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.08.2023 beschlossen, keine Bedenken gegen die Planung zu äußern.	---
11	Regierung von Unterfranken, Würzburg	17.08.2023		Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Zu der vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest: Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gemäß Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende	---

				sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.1.1 und 5.1.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage bindet unmittelbar an ein Gewerbegebiet an und ordnet sich der gewerblichen Nutzung unter. Der Standort kann damit als vorbelastet im Sinne des LEP-Grundsatzes gelten. Östlich und südlich des Solarparks schließen sich Waldflächen an, so dass eine Fernwirkung und damit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens der Höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.	
12	Regionaler Planungsverband Würzburg	18.08.2023		Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der	---

				Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Zu der vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Würzburg Folgendes fest: Gemäß den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung. Gemäß den Grundsätzen B X 5.1.1 und 5.1.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage bindet unmittelbar an ein Gewerbegebiet an. Der Standort kann damit als vorbelastet im Sinne des LEP-Grundsatzes gelten. Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg bestehen keine Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan.	
13	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nord, Bayreuth	23.08.2023		Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	---
14	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München	24.08.2023		<u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u> Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester	

				und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen. Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).	Die Hinweise auf Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie Art. 9 BayDSchG wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
15	Markt Giebelstadt	29.08.2023		Der Marktgemeinderat Giebelstadt hat in seiner Sitzung am 21.08.2023 die o.g. Planungen zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	---
16	Deutsche Telekom Technik	29.08.2023		Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ‚Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer‘ und der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt bestehen unsererseits keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	---

17	Ericsson Services GmbH	30.08.2023		Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	---
18	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg	30.08.2023		Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 388 und 387 der Gemarkung Hohestadt soll auf einer Fläche von rund 1,82 Hektar ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Das Gebiet ist als gewerbliche Fläche verzeichnet, wird aber derzeit ackerbaulich genutzt. Die Planfläche grenzt an Gewerbebauten. <u>Flächen für die Landwirtschaft</u> Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Nachfolgenutzung ist als landwirtschaftliche Nutzung festzusetzen. Die Nutzung des „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nur für die Dauer der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung werden von der Gemeinde sichergestellt. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen (städtebaulicher Vertrag) und die Flächen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen. Die Bodenzahlen im Geltungsbereich weisen Werte zwischen 40 und 60 Bodenpunkten auf. Die Ackerbodenverhältnisse liegen auf dieser Fläche unter dem Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 63). <u>Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen</u> Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniak kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim	Die Nachfolgenutzung als landwirtschaftliche Fläche unter Rückwandlung in Ackerland ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen (III. Hinweise, 1. Rückbauverpflichtung) aufgeführt. Der Rückbau der Anlage hat gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen (6. Zeitliche Befristung) 1 Jahr nach Nichtbetrieb der Anlage zu erfolgen. Der rückstandslose Rückbau und die Wiederherstellung einer ackerbaulichen Nutzfläche ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen festgesetzt.

				ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann. Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren. <u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</u> Bei Verwendung des Kompensationsfaktors 0,2 entsteht bei einer Eingriffsfläche von 16.748 m² ein notwendiger Ausgleich von 3.350 m². Der Ausgleich wird teilweise im Plangebiet, teilweise wird mit einem überschüssigen Ausgleich aus einem anderen Verfahren kompensiert.	Die Duldung landwirtschaftlicher Emissionen ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführt. ---
19	IHK Würzburg-Schweinfurt, Schweinfurt	30.08.2023		Hinsichtlich der, durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft, erheben wir keine Bedenken gegen das oben genannte Planvorhaben.	---
20	Markt Bütthard	31.08.2023		Der Marktgemeinderat Bütthard hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 die o.g. Planungen zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	---
21	N-Ergie Netz GmbH, Nürnberg	31.08.2023		Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz nutzen Sie bitte unseren Online-Service „Netzanschluss“ auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de. Für Rückfragen steht Ihnen unser	Zur Kenntnis genommen. Die 20-kV-Kabeltrasse und der Abstandsstreifen von 1,00 m werden in die Planzeichnung übernommen. Die randliche Eingrünung im Süden und Südosten wird neben einer Brachfläche aus flachwurzelnden Sträuchern bestehen, Tiefwurzler und Bäume sind nicht geplant.

				Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen seitens unseres Unternehmens keine Einwände.	Das Anliegen wird an den Vorhabenträger weitergegeben.
22	Handwerkskammer für Unterfranken	31.08.2023		Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergeben sich aus der Sicht der Handwerkskammer von Unterfranken, vor dem Hintergrund der durch sie zu vertretenden Belange des unterfränkischen Handwerks, keine weiteren Ergänzungen.	---
23	Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken	04.09.2023		Auch wenn die Überplanung dieser Flächen eher gering erscheint, sehen wir dennoch Bedarf zur Überprüfung: • Die eigenen Vorgaben Ochsenfurts zur Umsetzung erneuerbarer Energien sind aus landwirtschaftlicher Sicht problematisch. 3 % der Gesamtfläche der Stadt für PV Freiflächen zu erlauben ist schon sehr hoch. Beim konkreten Ackerlandanteil im Stadtgebiet bedeutet dies Umnutzung bis zu 4,6 % des Ackerlandes zu PV Freiflächenanlagen. • Die Vorgabe einer maximalen Ackerzahl von 70 ist noch mehr zu kritisieren. So werden sehr gute ertragreiche Böden zu PV umgenutzt, die gerade in trockenen Zeiten noch gute Erträge bringen und so eine sichere Lebensmittelversorgung erlauben. Die hier überplanten Flächen sind zwar nicht so hoch eingestuft, aber das Ziel sollte sein, die im Stadtgebiet ungünstigsten Flächen für PV umzunutzen. • Schon die bisherigen Planungen der Stadt Ochsenfurt sind aus landwirtschaftlicher Sicht grenzwertig bzw. gehen am Ende aber auch aus gesellschaftlicher Sicht Ernährungssicherheit über eine vernünftige Grenze hinaus. • Die Firma Herrhammer hat wohl schon einige Gebäude mit PV belegt. Aber die freien Dachflächen im Gewerbegebiet sind insgesamt über 20.000 qm groß. Da wäre wohl	Zur Kenntnis genommen. Mit Ackerzahlen von 38, 40 und 48 liegt die Fläche unter dem besagten Maximalwert und befindet sich unmittelbar an einem Gewerbegebiet. Laut Stellungnahme der Regierung von Unterfranken kann der Standort als vorbelastet gelten. Von daher handelt es sich um eine der für die Landwirtschaft im Vergleich eher ungünstigen Flächen im Stadtgebiet. Zur Kenntnis genommen. Die Fa. Herrhammer strebt eine autarke Stromversorgung über eine Eigenverbrauchsanlage an, weswegen

				noch Potential für PV Dachflächen und ggf. auch als Überdachung der vorhandenen Parkflächen und Außenlagerflächen vorhanden bevor ein Acker umgenutzt werden muss. • Aktuell ist im Flächennutzungsplan Gewerbe vorgesehen. Es kann nicht sein, dass jetzt in PV Sondergebiet umgeplant wird und in ein paar Jahren Erweiterungsfläche Gewerbegebiet wieder aus der Landwirtschaft genommen wird. Dann wäre womöglich besser, die Fläche für Gewerbe vorzuhalten und dann bei einer GRZ von meist auch 0,8 die komplette Dachfläche eines Gewerbebetriebes mit PV zu nutzen. • Wenn das Planungsbüro schon bei verschiedensten Schutzgütern eine Aufwertung durch die Ansaat von Acker zu Grünland unter den Modultischen sieht und dies im Erläuterungsbericht sehr betont, wieso kommt es dann zu einer naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernis und sogar zu einer externen Ausgleichsfläche. o Die Festsetzungen für die Fläche unter den Modulen entspricht einem artenreichen extensiven Grünland BNT G212, somit wird der Acker auch naturschutzfachlich um wenigsten 5 Wertpunkte aufgewertet. o Das Schreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 gibt Hinweise aber keine unveränderliche Handlungsvorgabe. Die Kommunen wägen selbst ab inwieweit notwendiger Ausgleich festgestellt und erbracht wird. Andere Gemeinden haben in eigener Bewertung entschieden den Ausgleichsbedarf aufgrund des geringen Versiegelungsgrades deutlich zu reduzieren auch unter die Hinweise aus dem Ministeriumsschreiben. Dies halten wir auch für sachgerecht. o Wir sehen keinen zusätzlichen Ausgleichsbedarf, wenn Acker zu Grünland umgewandelt wird und durch die Modultische sogar sehr unterschiedliche	die Belegung externer Dachflächen diesem Ziel nicht entspräche. Da die geplante Anlage weitgehend der Eigenversorgung der Fa. Herrhammer dient, kann sie als Teil des betrieblichen Wertschöpfungsprozesses betrachtet werden. Ein weiterer Gewerbebetrieb oder eine Betriebserweiterung hätte einen zusätzlichen Strombedarf zur Folge, wodurch eine Nutzung einer dortigen mutmaßlichen Dachfläche die Deckung des Eigenbedarfs der Fa. Herrhammer nicht unterstützen würde. Mit dem Vorhaben geht zwar theoretisch eine gewisse Aufwertung der Fläche im Modulbereich einher, dennoch handelt es sich um einen baulich-technischen Eingriff nach § 14 BNatSchG, welcher bei Vorliegen eines erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild sowie in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der Kompensation nach § 15 (3) BNatSchG bedarf. Nach dem Hinweisschreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 kann bei PV-Freiflächenanlagen ein erheblicher Eingriff durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen vermieden werden. Zwar werden die grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen gemäß 1.9 aa) des Hinweisschreibens des Bauministeriums vom 10.12.2021 erfüllt, jedoch können die Vorgaben gemäß 1.9 bb) gerade bei der angedachten Ost-West-Modulbelegung nicht umfänglich erfüllt

				Lebensräume auf kurzer Entfernung entstehen: trocken, schattig, sonnig, feuchter. ○ Der Bundesverband erneuerbarer Energien hat eine Studie erarbeitet, die eine Aufwertung der Flächen auch belegt. https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokmente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf ○ Wir fordern in diesem Sinne auf weiteren externen Ausgleich zu verzichten. Dadurch muss die „freie“ Ausgleichsfläche vom Solarpark Erlbach nicht für dieses Projekt genutzt werden. • Rückbauverpflichtung: ○ Wir fordern im Bebauungsplan eine Festsetzung der Nachnutzung als Acker. Vertragliche Verpflichtungen zwischen Investor und Stadt ersetzen keine öffentlich-rechtlichen Festsetzungen.	werden. Dadurch liegt keine Entwicklung von extensiv genutztem arten- und blütenreichen Grünland im Sinne des BNT G212 und damit keine Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vor. Entsprechend ist ein Ausgleich zu leisten. Der erforderliche Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes erbracht, externer Ausgleich ist durch Änderungen in der Entwurfsplanungen nicht notwendig. Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 6 festgesetzte Rückführung in die ursprüngliche Nuzung wurde mit „als Ackerland“ ergänzt. Der verpflichtende Rückbau in eine landwirtschaftliche Nutzfläche unter „III. Hinweise“ einer landwirtschaftlichen Nutzfläche wurde um den Zusatz „durch Rückwandlung in Ackerland“ erweitert.
24	Hermann Oberhofer, Kreisheimatpfleger	06.09.2023		In dem genannten Bereich sind keine Bodendenkmäler und Baudenkmäler bekannt.	---
25.1	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**FNP** Bauplanungsrecht/Städtebau	Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 16.05.2023 der Stadt Ochsenfurt behandelt die Änderung von „Gewerbegebietsfläche“ in „SO-Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Solar“. Verfahren/Allgemeines: Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird auf die Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verwiesen. Im weiteren Verlauf besteht noch Ermittlungsbedarf. Eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB setzt zutreffende Belangermittlung (siehe § 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht bestehen keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

25.2	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**FNP** Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz	Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser. Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzuprüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV. Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.	Das Niederschlagswasser kann über die weitgehend unversiegelte und naturbelassene Bodenzone versickern. Stellplätze und dauerhaft versiegelte Zufahrten entstehen nicht. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde beteiligt. Eingriffe in Gerinne oder Gräben sind nicht vorgesehen. Auch die Einleitung von Niederschlagswasser in Gräben oder einem Regenrückhaltebecken ist nicht vorgesehen und aufgrund des weitgehend unversiegelten Bodens nicht notwendig. Die aufgeführten Regeln und Richtlinien im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden berücksichtigt und eingehalten. Zur Kenntnis genommen.

25.3	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**FNP** Immissions-schutz	Zur 28. Änderung des FNP i.d.F. vom 16.05.2023 und zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer“ i. d. F. vom 16.05.2023 wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen: Es liegt ein Vorentwurf des FNP mit Stand vom 16.05.2023 vor. Außerdem liegt ein Vorentwurf des B-Planes sowie eine Begründung mit Umweltbericht beides mit Stand vom 16.05.2023 vor. 1. Sachverhalt, Standort 1.1 Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt nordöstlich von Hohestadt. Der Geltungsbereich besteht aus einem Gebiet. Er weist eine Gesamtnutzungsfläche von 1,82 ha auf und umfasst die Flurstücke 388 und 387 (TF). Es soll ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen werden, auf denen Photovoltaik-Module errichtet werden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an das Gewerbegebiet Hohestadt-Spitaläcker an. 1.2 Das Plangebiet befindet sich auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen. 1.3 Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes. 2. Beurteilung Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen, elektromagnetische Strahlungen und tonhaltige Geräusche von den elektrischen Bauelementen (z.B. Wechselrichter) relevant. Blendwirkung: Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand eine schutzbedürftige Nutzung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Bei ausgedehnten PV-Parks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts	

				zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung. Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. In der Begründung wurden die Belange des Immissionsschutzes nicht ausreichend geprüft. Nach Prüfung der Planunterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die geplante Fläche zu einer Überschreitung der Blenddauer von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr an den maßgeblichen Immissionsorten kommt. Die geplante PV-Fläche liegt unter dem empfohlenen 100m Mindestabstand zum nächsten Immissionsort. Gemäß des Anhang 2 – Stand 03.11.2015 - der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind maßgebliche Immissionsorte schutzwürdige Räume, die als • Wohnräume, • Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien • Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen • Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 – 22:00 Uhr gleichgestellt. Aufgrund der direkten Nähe zum Gewerbegebiet „Hohestadt-Spitaläcker“ im Westen (Betriebsinhaberwohnungen und Büros) und der Wohnbaunutzungen im Osten im Abstand von ca. 180m (Stadt	Im benachbarten Gewerbegebiet schließen ausschließlich die Produktionsanlagen der dortigen Firmen, darunter auch der Vorhabenträger, an. Diese sind durch Bewuchs größtenteils abgeschirmt. Die Wohnbebauung im Osten beginnt in

				Ochsenfurt) wird empfohlen ein Blendgutachten zu erstellen. Im Kapitel 9.3.9 wird die Auswirkung auf das Schutzgut „Mensch“ mit geringer Erheblichkeit eingestuft. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dies ohne das Vorliegen eines Blendgutachtens nicht bestätigt werden. Bezüglich der Blendwirkung auf Straßen ist der Verkehrslastträger zu hören, da die Straßen keinen Immissionsort im Sinne des BImSchG darstellen. Elektromagnetische Strahlung: Die Begründung ist um eine Aussage zu Immissionen bezüglich elektrischen und magnetischen Feldern, die von der PV-Anlage ausgehen, zu erweitern. In der Begründung ist darauf einzugehen, ob die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Hier ist auch die Einspeisung relevant. Lärmemissionen: Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz u.a. auch Geräusche von elektrischen Bauelementen (z.B. Wechselrichter) relevant. Die Begründung ist auch hier um eine Aussage zu ergänzen. Die Vorgaben der TA Lärm sind zu beachten. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die oben genannten Untersuchungen (Blendwirkung, Elektromagnetische Strahlung, Lärmemissionen) für eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Sondergebietes erforderlich.	standortabgewannter Hanglage etwa 10 Höhenmeter unterhalb der Vorhabensfläche, eine Blendung kann hier auch durch die Etablierung einer Hecke ausgeschlossen werden. Aufgrund der weitgehenden Abschirmung des Standortes sind Straßenbereiche nicht von möglichen Blendwirkungen betroffen. Die nächstgelegene öffentliche Straße befindet sich mit einer Erschließungsstraße des Gewerbegebietes in 100 m Entfernung. Es entstehen überwiegend Gleichfelder und im Bereich des Wechselrichters Wechselfelder von schwacher Intensität. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden nicht überschritten. Eine Aussage zu Immissionen durch elektromagnetische Felder wird in der Begründung im Umweltbericht zum Schutzgut Mensch getroffen. Die von Komponenten des Solarparks (insbesondere Wechselrichter) erzeugte Geräuschkulisse überschreitet nicht die Grenzwerte der TA Lärm. Die Begründung wird um diesen Aspekt ergänzt. Strahlung und die Geräuschkulisse werden in Anbetracht der bekannten Messwerte der zur Anwendung kommenden technischen Anlagen unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte liegen. Ebenso ist nicht von einer relevanten Blendwirkung auf benachbarte Schutzgüter auszugehen. Entsprechend werden weitere Untersuchungen als nicht notwendig gesehen.

25.4	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**FNP** Naturschutz	Die vorliegenden Planfassungen und Unterlagen entsprechen den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen.	---
25.5	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**FNP** Gesundheitsamt	Aus gesundheitlich – hygienischer Sicht wird zur vorgelegten Planung angemerkt: Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (Trinkwasser) bzw. negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt werden nicht gesehen.	---
25.6	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**FNP** Denkmalschutz	Zum Belang Denkmalpflege wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen, das durch die Stadt Ochsenfurt direkt zu beteiligen gewesen war.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz wurde berücksichtigt.
25.7	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**FNP** Kreisentwicklung	Anlass für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer“ der Stadt Ochsenfurt ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet Hohestadt-Spitaläcker. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Areal als Fläche für Gewerbe (GE) dargestellt und im Regionalplan ist keine Nutzung definiert. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 1,82 ha. Das Vorhaben stellt einen Baustein zur Erreichung der regionalen und örtlichen Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energiequelle dar. Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	---
25.8	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**FNP** Klimaschutz	Anlass für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt, Gemarkung Ochsenfurt, ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet Hohestadt-Spitaläcker. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 2 Teilflächen, eine davon nur partiell, mit einer Gesamtfläche von 1,82 ha. Die beiden Teilflächen sind im Flächennutzungsplan aktuell als Flächen für Gewerbe dargestellt und sollen als Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Anlagen Sonnenenergie“ ausgewiesen werden. Derzeit werden die Flächen überwiegend als Ackerbauflächen genutzt. Die Auswahl der Flächen wurde anhand der Vorgaben der Stadt Ochsenfurt zur Standortwahl von Freiflächenphotovoltaikanlagen plausibel	---

				begründet. Ausgleichsflächen werden im Vorhaben implementiert. Das Vorhaben ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der Energiewende. Die Photovoltaikanlage soll einen benachbarten Gewerbebetrieb standortnah mit Energie versorgen, wodurch dieser möglichst energieautark wird. Die dezentrale Energieversorgung mit erneuerbaren Energien ist eine sinnvolle Maßnahme zur Energiewende. Überschüssige Energie soll zudem ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Auch der Klimaschutz wird durch das Vorhaben dank des Einsatzes regenerativer, umweltfreundlicher Energien verbessert. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die Baumaßnahme werden als gering eingestuft. Vonseiten des Stabsstellenfachbereich Klimaschutz Energiewende und Mobilität beim Landratsamt Würzburg (SFB 7) wird das Vorhaben begrüßt, es bestehen keine Einwände. Dieses Schreiben wird dem Bauamt der Stadt Ochsenfurt und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.	
26.1	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**BP** Bauplanungs-recht/Städtebau	Verfahren/Allgemeines 1. Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird angemerkt, dass die vorliegenden Unterlagen nicht den Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.S.d. § 12 BauGB genügen. Grundsätzlich bedarf es dafür zweier Planurkunden je eine für den Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Eine Zusammenfassung von B-Plan und VEP in einem Plan (einer Planzeichnung) ist möglich, wenn dies entsprechend so bezeichnet wird. Zu dem Thema wird verwiesen auf VGH München; Beschluss vom 31.08.2018 15 ZB 17.1003, BeckRS. Im weiteren Verfahren hätten hierzu Konkretisierungen zu erfolgen. Alternativ wäre die Bezeichnung des Bebauungsplans zu ändern. 2. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Anmerkungen der UNB zum Thema Ausgleichsflächen. 3. Im weiteren Verfahren sind noch Untersuchungen um Belang Immissionsschutz durchzuführen bzw. Gutachten beizubringen. Zudem wird empfohlen, den Festsetzungskatalog zu erweitern.	Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der Entwurfsfassung erstellt. Zur Kenntnis genommen. Da aufgrund bekannter gängiger technischer Betriebswerte der Anlagen die Immissionen unter den gesetzlichen Grenzwerten verbleiben, wird keine Notwendigkeit weiterer Gutachten gesehen.

				Aus bauplanungsrechtlich-technischer Sicht wird zum Regelungsinhalt angemerkt: II. Textliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung 1.1 Sonstiges Sondergebiet - Der Satz „Zulässig sind freistehende Solar-Module ohne Stein- und Betonfundamente.“ steht doppelt in den vorliegenden Unterlagen. Sie werden gebeten dies zu prüfen und gegebenenfalls abzuändern. 2. Maß der Baulichen Nutzung 2.1 Grundflächenzahl - Die Festsetzung bezieht sich auf die tatsächliche Eingriffsfläche (Einfriedungsfläche). Der Begriff der Einfriedungsfläche wird nicht genauer erläutert. Daher werden sie gebeten dies zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. - Wir weisen darauf hin, das private Grünflächen nicht zur Berechnung der GRZ herangezogen werden.	Der überzählige Satz wurde entnommen. Der Begriff „Einfriedungsfläche“ wurde in „Sondergebietsfläche“ geändert. Die GRZ gilt nur für die als Sondergebiet verzeichneten Flächen.
26.2	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**BP** Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz	Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser. Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken),	Das Niederschlagswasser kann über die weitgehend unversiegelte und naturbelassene Bodenzone versickern. Stellplätze und dauerhafte versiegelte Zufahrten entstehen nicht. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde beteiligt. Eingriffe in Gerinne oder Gräben sind nicht vorgesehen. Auch die Einleitung von Niederschlagswasser in Gräben oder einem Regenrückhaltebecken

				ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzuprüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV. Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.	ist nicht vorgesehen und aufgrund des weitgehend unversiegelten Bodens nicht notwendig. Die aufgeführten Regeln und Richtlinien im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden berücksichtigt und eingehalten. Zur Kenntnis genommen.
26.3	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**BP** Immissionsschutz	Zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer“ i. d. F. vom 16.05.2023 und zur 28. Änderung des FNP i.d.F. vom 16.05.2023 wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen: Es liegt ein Vorentwurf des B-Planes sowie eine Begründung mit Umweltbericht beides mit Stand vom 16.05.2023 vor. Außerdem liegt ein Vorentwurf des FNP mit Stand vom 16.05.2023 vor. 1. Sachverhalt, Standort Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt nordöstlich von Hohestadt. Der Geltungsbereich besteht aus einem Gebiet. Er weist eine Gesamtnutzungsfläche von 1,82 ha auf und umfasst die Flurstücke 388 und 387 (TF). Es soll ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen werden, auf denen Photovoltaik-Module errichtet werden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an das Gewerbegebiet Hohestadt-Spitaläcker an. 1.1 Das Plangebiet befindet sich auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen. 1.2 Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes. 2. Beurteilung	

				Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen, elektromagnetische Strahlungen und tonhaltige Geräusche von den elektrischen Bauelementen (z.B. Wechselrichter) relevant. Blendwirkung: Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand eine schutzbedürftige Nutzung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Bei ausgedehnten PV-Parks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung. Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage,deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. In der Begründung wurden die Belange des Immissionsschutzes nicht ausreichend geprüft. Nach Prüfung der Planunterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die geplante Fläche zu einer Überschreitung der Blenddauer von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr an den maßgeblichen Immissionsorten kommt. Die geplante PV-Fläche liegt unter dem empfohlenen 100m Mindestabstand zum nächsten	In der Entwurfsfassung der Begründung wird im Umweltbericht unter ‚Schutzgut Mensch‘ eingehend auf Belange des Immissionsschutzes eingegangen.

				Immissionsort. Gemäß des Anhang 2 – Stand 03.11.2015 - der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind maßgebliche Immissionsorte schutzwürdige Räume, die als • Wohnräume, • Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien • Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen • Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 – 22:00 Uhr gleichgestellt. Aufgrund der direkten Nähe zum Gewerbegebiet „Hohestadt-Spitaläcker“ im Westen (Betriebsinhaberwohnungen und Büros) und der Wohnbaunutzungen im Osten im Abstand von ca. 180m (Stadt Ochsenfurt) wird empfohlen ein Blendgutachten zu erstellen. Im Kapitel 9.3.9 wird die Auswirkung auf das Schutzgut „Mensch“ mit geringer Erheblichkeit eingestuft. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dies ohne das Vorliegen eines Blendgutachtens nicht bestätigt werden. Bezüglich der Blendwirkung auf Straßen ist der Verkehrslastträger zu hören, da die Straßen keinen Immissionsort im Sinne des BImSchG darstellen. Elektromagnetische Strahlung: Die Begründung ist um eine Aussage zu Immissionen bezüglich elektrischen und magnetischen Feldern, die von der PV-Anlage ausgehen, zu erweitern. In der Begründung ist darauf einzugehen, ob die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Hier ist auch die Einspeisung relevant.	Im benachbarten Gewerbegebiet schließen ausschließlich die Produktionsanlagen der dortigen Firmen, darunter auch der Vorhabenträger, an. Diese sind durch Bewuchs größtenteils abgeschirmt. Die Wohnbebauung im Osten beginnt in standortabgewannter Hanglage etwa 10 Höhenmeter unterhalb der Vorhabensfläche. Blendungen können hier auch aufgrund der Etablierung einer Hecke ausgeschlossen werden. Ein Blendgutachten wird nicht als notwendig erachtet. Aufgrund der weitgehenden Abschirmung des Standortes sind Straßenbereiche nicht von möglichen Blendwirkungen betroffen. Die nächstgelegene öffentliche Straße befindet sich mit einer Erschließungsstraße des Gewerbegebietes in 100 m Entfernung. Es entstehen überwiegend Gleichfelder und im Bereich des Wechselrichters Wechselfelder von schwacher Intensität. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden nicht überschritten.

					Eine Aussage zu Immissionen durch elektromagnetische Felder wird in der Begründung im Umweltbericht zum Schutzgut Mensch getroffen.
				Lärmemissionen: Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz u.a. auch Geräusche von elektrischen Bauelementen (z.B. Wechselrichter) relevant. Die Begründung ist auch hier um eine Aussage zu ergänzen. Die Vorgaben der TA Lärm sind zu beachten.	Die von Komponenten des Solarparks (insbesondere Wechselrichter) erzeugte Geräuschkulisse überschreitet nicht die Grenzwerte der TA Lärm. Die Begründung wird um diesen Aspekt ergänzt.
				Es wird empfohlen den Bebauungsplan um Festsetzungen/Hinweise bezüglich • der maximal möglichen Blendwirkung (30min/d bzw. 30h/a) und Maßnahmen die ggf. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden müssen zu ergänzen. Als Festsetzung wird von hiesiger Seite folgendes vorgeschlagen: *Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – Stand 08.10.2012 – Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch an Straßen- und Schienenwegen, sowie für den Luftverkehr dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte zu ergreifen. Diese umfassen: - Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante. - Optimierung von Modulaufstellung bzw. - ausrichtung oder –neigung. - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad.*	Der Vorschlag zur Festsetzung wurde unter ‚8. Blendung' in Teilen übernommen. Die Verweise auf Straßen- und Schienenwege sowie auf den Luftverkehr (unter Verweis auf die Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern) wurden nicht aufgenommen.
				• der Oberflächengestaltung der Solarmodule zur Vermeidung von Blendwirkungen zu ergänzen. Als Festsetzung wird von hiesiger Seite folgendes vorgeschlagen: *Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung, an Straßen, sowie für den Luftverkehr hervorgerufen wird. Der Aufstellwinkel wird dergestalt gewählt, dass unzulässige Emissionen in Form von*	Der Vorschlag zur Festsetzung wurde unter ‚8. Blendung' in Teilen übernommen. Die Verweise auf Straßen- und Schienenwege sowie auf den Luftverkehr (unter Verweis auf die Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern) wurden nicht aufgenommen.

				Blendwirkung nicht stattfinden. Ebenfalls werden nicht spiegelnde Module ausgeführt. Die Einhaltung immissionsrechtlicher Grenzwerte und Grundsätze findet somit auch Ausdruck in den örtlichen Bauvorschriften. zu erweitern. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die oben genannten Untersuchungen (Blendwirkung, Elektromagnetische Strahlung, Lärmemissionen) für eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Sondergebietes erforderlich.	Da die Blendwirkung aufgrund der genannten Eigenschaften des Plangebietes gering bleibt und aufgrund der Eigenschaften der geplanten technischen Anlagen die gesetzlichen Grenzwerte von Strahlung und Lärm nicht überschritten werden, werden weitere Untersuchungen als nicht notwendig gesehen.
26.4	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**BP** Naturschutz	Die vorliegenden Planfassungen und Unterlagen entsprechen bei beiden Verfahren den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen. Für die rechtssichere Umsetzung des B-Planes wird dringend empfohlen, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Erlach (s. Erläuterungsbericht) in die Festsetzungen aufzunehmen. Planexterne Ausgleichsflächen: Aus dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Erlach“ der Stadt Ochsenfurt wird der dortige überschüssige Ausgleich von 2.832 m² zur Kompensation herangezogen. Nach Anrechnung der planinternen und planexternen Ausgleichsflächen resultiert in der Bilanz ein Überschuss von 976 m², so dass der Eingriff als ausgeglichen betrachtet wird.	Der Überschuss aus den Ausgleichsmaßnahmen des Vorhabens ‚Ochsenfurt Erlach‘ wird aufgrund der vollständigen planinternen Kompensation in der Entwurfsplanung nicht zum Ausgleich herangezogen. Durch den planinternen Ausgleich entsteht ein Überschuss von 85 m².
26.5	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**BP** Denkmalschutz	Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Es wird empfohlen unter die textlichen Hinweise, die Verpflichtungen zum Schutz der Bodendenkmäler aufzunehmen (siehe Art. 8 BayDSchG). Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen, das durch die Stadt Ochsenfurt direkt zu beteiligen gewesen war.	Die Verpflichtung zum Schutz von Bodendenkmälern wurde in die Festsetzungen übernommen. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wurde berücksichtigt.
26.6	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**BP** Gesundheitsamt	Aus gesundheitlich – hygienischer Sicht wird zur vorgelegten Planung angemerkt: Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (Trinkwasser) bzw. negative Auswirkungen auf den Menschen und seine	---

				Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt werden nicht gesehen.	
26.7	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**BP** Kreisentwicklung	Anlass für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer“ der Stadt Ochsenfurt ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet Hohestadt-Spitaläcker. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Areal als Fläche für Gewerbe (GE) dargestellt und im Regionalplan ist keine Nutzung definiert. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 1,82 ha. Das Vorhaben stellt einen Baustein zur Erreichung der regionalen und örtlichen Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energiequelle dar. Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	---
26.8	Landratsamt Würzburg	04.09.2023	**BP** Klimaschutz	Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer“ der Stadt Ochsenfurt, Gemarkung Ochsenfurt, ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet Hohestadt-Spitaläcker. Die Änderung des Flächennutzungsplanes als Grundlage für das weitere Vorgehen wurde im Parallelverfahren in die Wege geleitet. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 2 Teilflächen, eine davon nur partiell, mit einer Gesamtfläche von 1,82 ha. Derzeit werden die Flächen überwiegend als Ackerbauflächen genutzt. Da das Vorhaben zu keiner Zersiedelung der Landschaft führt, sondern direkt an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließt, entspricht es in diesem Punkt den Vorgaben des Regionalplans Würzburg. Das Vorhaben ist zudem ein wichtiger Baustein im Rahmen der Energiewende. Die Photovoltaikanlage soll einen benachbarten Gewerbebetrieb standortnah mit Energie versorgen, wodurch dieser möglichst energieautark wird. Eine lokale Wertschöpfung ist somit gewährleistet. Die dezentrale Energieversorgung mit erneuerbaren Energien ist eine sinnvolle Maßnahme zur Energiewende. Überschüssige Energie soll zudem ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Auch der	---

				Klimaschutz wird durch das Vorhaben dank des Einsatzes regenerativer, umweltfreundlicher Energien verbessert. Damit trägt es zu den Minderungszielen der Treibhausgasemissionen nach Art. 2, Abs. 5 BayKlimaG bei. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die Baumaßnahme werden als gering eingestuft. Vonseiten des SFB 7 wird das Vorhaben begrüßt, es bestehen keine Einwände. Dieses Schreiben wird dem Bauamt der Stadt Ochsenfurt und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.	
27	Stadtwerke Ochsenfurt	15.09.2023		Im o. g. Bauleitplanverfahren sind keine Belange des Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt betroffen. Im überplanten Bereich verlaufen keine Leitungen der Abwasserentsorgung sowie Wasserversorgung. Ein Wasserschutzgebiet ist ebenfalls nicht betroffen. Vollständigkeitshalber wollen wir Sie informieren durch den überplanten Bereich eine Leitung der FWF (Fernwasserversorgung Franken) verläuft.	Die Fernwasserversorgung Franken (FWF) wurde beteiligt und hat hierbei auf die angrenzende Fernwasserleitung verwiesen.
28	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	26.10.2023		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet einer Trinkwasserversorgung oder einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. <u>Bodenschutz:</u> Durch den Bau der PV-Anlage kommt es zu einem Zinkeintrag in den Boden. Das Zink kann über Bodensickerwege in das Grundwasser gelangen. Der Grundstückrseigentümer ist über den Eintrag zu informieren. Wir empfehlen stichprobenartig den Ist-Zustand des Bodens im Hinblick auf Zink zu dokumentieren (§ 5 BBodSchV). Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich reicht. Die Anforderungen nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Dies ist bereits bei	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. In die gesättigte Bodenzone oder den Schwankungsbereich werden die Stützen voraussichtlich nicht hineinreichen. Stauwassernässe tritt kaum auf, der Grundwasserhorizont befindet sich laut Standortauskunft des Umweltatlas unterhalb 2 m unter GOK. Bodenaushub wird nur unerheblichem Maß anfallen, da außer den Kabeltrassen und Rammung der

				der (Bau)Planung zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen (= Massenbilanzierung Bodenaushub + frühzeitige Darstellung möglicher Verwertungswege + Einplanung notwendiger (Zwischen-) Lagerflächen). Zur Entlastung von Entsorgungswegen und zur Kostenminimierung sollte ausgehobenes Bodenmaterial möglichst am Entstehungsort (z. B. innerhalb des Baugebietes) wiederverwendet werden (z.B. modellierte Vegetationsflächen, Lärm- /Sichtschutzwälle, Dachbegrünungen). Auf das Schreiben des Bayerischen Staatministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.08.2020 wird hingewiesen. Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken (z.B. Windenergieanlagen, PVA) oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B.: Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens. Bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden (z.B. Moorböden) wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.“	Stützen kein Bodeneingriff erfolgt. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.